

B

Postzahl

Eintragung

87125 ~~81~~
55

1

Auf Grund Eintragung wird das Eigentumsrecht für die jeweili-
gen Eigentümer:

- a) des Häuserhofes in finl. Zl. 24 T dieses Grundb. zu einem Viertel
- b) " Altenhausthofes " " " 25 T " " zu einem Viertel
- c) " Entenhausthofes " " " 26 T " " zu einem Viertel
- d) " Grundbuchskörpers " " " 95 T " " zu einem Viertel

einverleibt.

(Grundbucheinlagegesetz, Prot. S. 139)

